

BMWSB | Programm *Region gestalten*

Förderaufruf „Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln in strukturschwachen Räumen stärken“

Einreichung des Zuwendungsantrags bis 28. November 2023

Die thematische Initiative „Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln in strukturschwachen Räumen stärken“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) will tragfähigere Fördermanagementstrukturen in den Regionen aufbauen und Modellregionen bei konkreten Förderanträgen begleiten. Ziel ist, Modellregionen zu befähigen, das bestehende Fördersystem besser zu nutzen. Dabei sollen die Fördermittel im Sinne einer strategisch ausgerichteten Regionalentwicklung genutzt werden. Vorausgesetzt wird daher, dass die Modellregionen derzeit ein strategisches Regionalentwicklungskonzept (SREK) erarbeiten oder bereits ein SREK entwickelt haben. Ein SREK zeichnet sich durch seine thematische Fokussierung und Konzentration auf die wesentlichen regionalspezifischen Herausforderungen aus. Es zeigt umsetzungsorientiert innovative, regionalspezifische Lösungs- sowie konkrete Finanzierungsansätze auf. Im Rahmen der thematischen Initiative „Aktive Regionalentwicklung“ entwickeln 15 Modellvorhaben ein SREK. Aus diesen gehen prioritäre Umsetzungsprojekte hervor, zu deren Umsetzung nun Fördermittel akquiriert werden sollen. Ausgehend vom SREK soll auf die Potenziale eines Teilraums von strategischer Bedeutung aufgebaut werden, damit sie Ankerpunkte der regionalen Entwicklung bilden.

Die Förderung bezieht sich auf ländliche Regionen, die eine aktuelle bzw. sich abzeichnende Strukturschwäche aufweisen. Adressiert wird die regionale/überörtliche Ebene. Auch basierend auf den Ergebnissen des Projekts [„Better Promote“](#) und seiner [Fortsetzung](#) soll in den Modellvorhaben erprobt werden, wie Regionen zu einer höheren Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln gelangen können. Ziel ist die Befähigung, die Förderlandschaft besser zu erfassen, passgenaue Angebote zu erkennen, Schnittstellen zwischen verschiedenen Programmen zu eruieren, Förderanträge mit einer höheren Erfolgsquote zu schreiben, die Projekte umzusetzen und abzuschließen. Dabei sollen die Fördermittel ausdrücklich nicht für isolierte Projekte, sondern für priorisierte Vorhaben gemäß einer strategisch ausgerichteten Regionalentwicklung beantragt und eingesetzt werden. Daher sieht die neue Initiative vor, dass die im Rahmen von „Aktive Regionalentwicklung“ entwickelten Handlungsstrategien die Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln in den Regionen bilden. Die regionalen Handlungsschwerpunkte, die als besonders relevant für die künftige Entwicklung erachtet werden, sind darin bereits definiert worden. Die neue thematische Initiative „Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln in strukturschwachen Räumen stärken“ greift dieses Problem nun auf und zielt darauf ab, die Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln in strukturschwachen Regionen zu stärken.

Zuwendungsempfänger

Die Förderinitiative richtet sich an Landkreise, regionale Planungsverbände/Zweckverbände und kreisfreie Städte, die ein SREK erarbeiten oder bereits entwickelt haben. Diese können weitere Partner hinzuziehen. Die beteiligten Akteure bestimmen einen koordinierenden Projektpartner. Gewünscht ist auch eine enge Einbindung der Träger der Regionalplanung.

Fördergegenstand

Gefördert werden:

1. Aufbau und Verstetigung einer regionalen Fördermanagement-Struktur über Personalstellen und interkommunale Kooperation. Diese soll die Beantragung von Fördermitteln und Abwicklung von Projekten unterstützen. Zu den Aufgaben zählen etwa: Durchführung der Fördermittelrecherche, Beratung zu Projektentwicklung und –management, Kompetenzaufbau beim Verfassen von Förderanträgen und Erstellen von Verwendungsnachweisen etc. Ziel ist, dass nach Ende des Modellvorhabens die Fördermanagement-Struktur verstetigt wird.
2. Einreichung von Förderanträgen im Themenfeld des SREK, die im Sinne einer strategischen Regionalentwicklung identifizierte Kernthemen der Regionen aufgreifen und für Umsetzungsprojekte passende Förderanträge stellen. Dazu gehören u. a. folgende Arbeitsschritte:
 - a. Priorisierung der jeweiligen strategischen Ziele der Modellregion
 - b. Ableitung konkreter Projektideen
 - c. Identifikation geeigneter Förderprogramme
 - d. Formulierung und Einreichung von Förderanträgen

Mindestens ein Förderantrag entsprechend den strategischen Zielen aus dem SREK sollte je Modellvorhaben bis zum Ende der Projektlaufzeit eingereicht worden sein.

Im Rahmen der Förderung der thematischen Initiative „Absorptionsfähigkeit stärken“ sind beide Bausteine zu bearbeiten. Die Modellregionen werden bei ihrer Arbeit durch eine Forschungsassistenz unterstützt.

Die geförderten Vorhaben sind so zu konzipieren, dass sie über den reinen Förderzeitraum hinaus wirksam bleiben (Verstetigung). Dies ist im Zuwendungsantrag darzulegen.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben kann für den Förderzeitraum eine Personalstelle bis zur Wertigkeit der Entgeltgruppe 13 beantragt werden. Zudem können Leistungen an Dritte vergeben werden. Sachkosten, die im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand entstehen, sind förderfähig. Kleinere investive Maßnahmen sind förderfähig, sie dürfen grundsätzlich nur einen untergeordneten Anteil der Gesamtförderung ausmachen (max. 20 %).

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben und Kosten für die Umsetzung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben
- Ausgaben für Stammpersonal

- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und mobile Endgeräte)
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen
- die Finanzierung von laufenden Kosten von bestehenden Einrichtungen

Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen auf Ausgabenbasis bis zu einer Förderquote von 90%, gemessen an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten dieser Förderaufruf, die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nebst ihrer Allgemeinen Verwaltungsvorschriften unter Einschluss der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk sowie ANBest-P, jeweils Stand 13.06.2019) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind.

EU-beihilferechtliche Regelungen, maßgeblich die Art. 106 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), sind zu beachten und einzuhalten.

Ansprüche auf die Gewährung von Zuwendungen bestehen nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Haushaltsjahren. Die Verteilung ist bindend.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn. Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde auf Antrag einer Ausnahme von dem Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns zugestimmt hat. Planungsleistungen zählen üblicherweise zu den vorbereitenden Maßnahmen und werden in der Regel nicht als Beginn eines Vorhabens angesehen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen, auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides, dem Zuwendungsgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Antragstellers zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

Förderzeitraum und -volumen

Der Förderzeitraum startet im Frühjahr 2024. Die Vorhaben müssen im Oktober 2026 abgeschlossen werden.

Der Umfang der Förderung pro Vorhaben über einen dreijährigen Zeitraum liegt bei max. 350.000 Euro. Die Mittel sind zwischen den Jahren nicht übertragbar.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Zuwendungen auf Ausgabenbasis. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung mit einer Förderquote von bis zu 90 % gewährt. Den Zuwendungsempfängern verbleibt grundsätzlich ein finanzieller Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Deckung des Eigenanteils können Drittmittel sowie Personalausgaben eingesetzt werden. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, etwa bei Kommunen unter Haushaltssicherung.

Über die Bereitstellung von Bundesmitteln kann erst entschieden werden, wenn die fachliche und administrative Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt ist. Die Entscheidung wird per Bescheid mitgeteilt. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Dokumentation und Wissenstransfer

Die fachliche und organisatorische Begleitung der Vorhaben erfolgt durch eine Forschungsassistentin. Diese übernimmt die Aufbereitung und Transfer der Projektergebnisse in die regionale Praxis. Seitens der Forschungsassistentin geforderte Informationen sind zu liefern, eine enge Zusammenarbeit wird erwartet. Reisemittel für Veranstaltungen (Transferwerkstätten und Abschlussveranstaltung) sind einzuplanen, die Teilnahme ist verpflichtend.

Die Modellvorhaben sind zur Berichterstattung und Kooperation im Rahmen der administrativen und wissenschaftlichen Begleitung von „Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln in strukturschwachen Räumen stärken“ verpflichtet, inklusive der Unterstützung der Beantwortung von (praxisrelevanten) Forschungsfragen.

Ferner sind die Regionen verpflichtet, dem Zuwendungsgeber regelmäßige Sachstands- und Zwischenberichte vorzulegen, in denen die Verwendung der Zuwendung und die damit verbundenen Aktivitäten beschrieben sind.

Weiteres Verfahren

Anträge sind bis zum 28. November 2023 (Abgabefrist) unter region-gestalten@bbr.bund.de einzureichen. Es handelt sich um ein einstufiges Antragsverfahren.

Am 6. November 2023 wird von 9:30 bis 11:00 Uhr online ein Workshop stattfinden, in dem das BBSR Fragen beantwortet. Hierzu sind an dem Förderaufruf interessierte Regionen eingeladen. Eine Anmeldung ist über region-gestalten@bbr.bund.de möglich. Fragen zum Förderaufruf sollen vorab an diese E-Mail-Adresse gestellt werden.

Die Bekanntgabe der Modellvorhaben erfolgt voraussichtlich im Januar 2024. Die Modellvorhaben sollen im Frühjahr 2024 mit ihrer Arbeit beginnen.

Von den Bewerbern sind die folgenden Unterlagen zu übersenden:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Anlagen: Neben dem einzureichenden Antrag sind Absichtserklärungen der antragstellenden Organisation und deren beteiligten Partnern zur aktiven Unterstützung des Vorhabens beizufügen. Die Absichtserklärungen können bis zum 15. Dezember 2023 eingereicht werden.

Es besteht kein Anspruch zur Teilnahme an der Fördermaßnahme mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen.

Die in den eingegangenen Anträgen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von BMWSB / BBSR im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich im Informationsblatt Datenschutz nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Bewertung findet ausschließlich auf Basis der eingereichten Unterlagen statt. Verweise auf weiterführende Informationen (z.B. Internetseiten oder Broschüren) werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.

Bewerbungen, die nach der Frist eingereicht wurden, unvollständig sind oder nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Auswahl der Vorhaben:

Die eingegangenen Anträge werden nach Ablauf der Vorlagefrist neben den formalen Ausschlusskriterien v. a. hinsichtlich der folgenden Qualitätskriterien geprüft und bewertet:

- Zieldarstellung des Vorhabens
- Bislang geringe Absorptionsfähigkeit von Fördermitteln in der Region und die (möglichen) Folgen für die Region
- Darlegung der konkreten Handlungserfordernisse und Begründung der gewählten strategischen Ausrichtung des Vorhabens, für das Fördermittel beantragt werden sollen (in Bezug auf das SREK)
- Einbindung der relevanten regionalen Akteurinnen und Akteure
- Art und Weise der Einbindung der Regionalplanung; Bezug zu formellen und informellen Instrumenten der Regionalplanung
- Verstetigungsansatz (Konzept, um das Wissen zur Inanspruchnahme von Fördermitteln in der Region zu erhalten)
- Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts, inkl. zeitlichem Ablauf und Finanzierungskonzept

Die Bewertung der Anträge erfolgt durch BMWSB und BBSR. Die in den eingegangenen Anträgen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom BMWSB/BBSR bzw. seiner Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt (vgl. Informationsblatt Datenschutz nach Art. 13).

Die Bewertung findet ausschließlich auf Basis der eingereichten Unterlagen statt. Verweise auf weiterführende Informationen (z. B. Internetseiten oder Broschüren) werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.

Bewerbungen, die nach der Frist eingereicht wurden, unvollständig sind oder nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Region gestalten



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Zuwendungsanträge können bis 28. November 2023

elektronisch eingereicht werden unter

region-gestalten@bbr.bund.de

Rückfragen zur Fördermaßnahme richten Sie bitte an region-gestalten@bbr.bund.de.